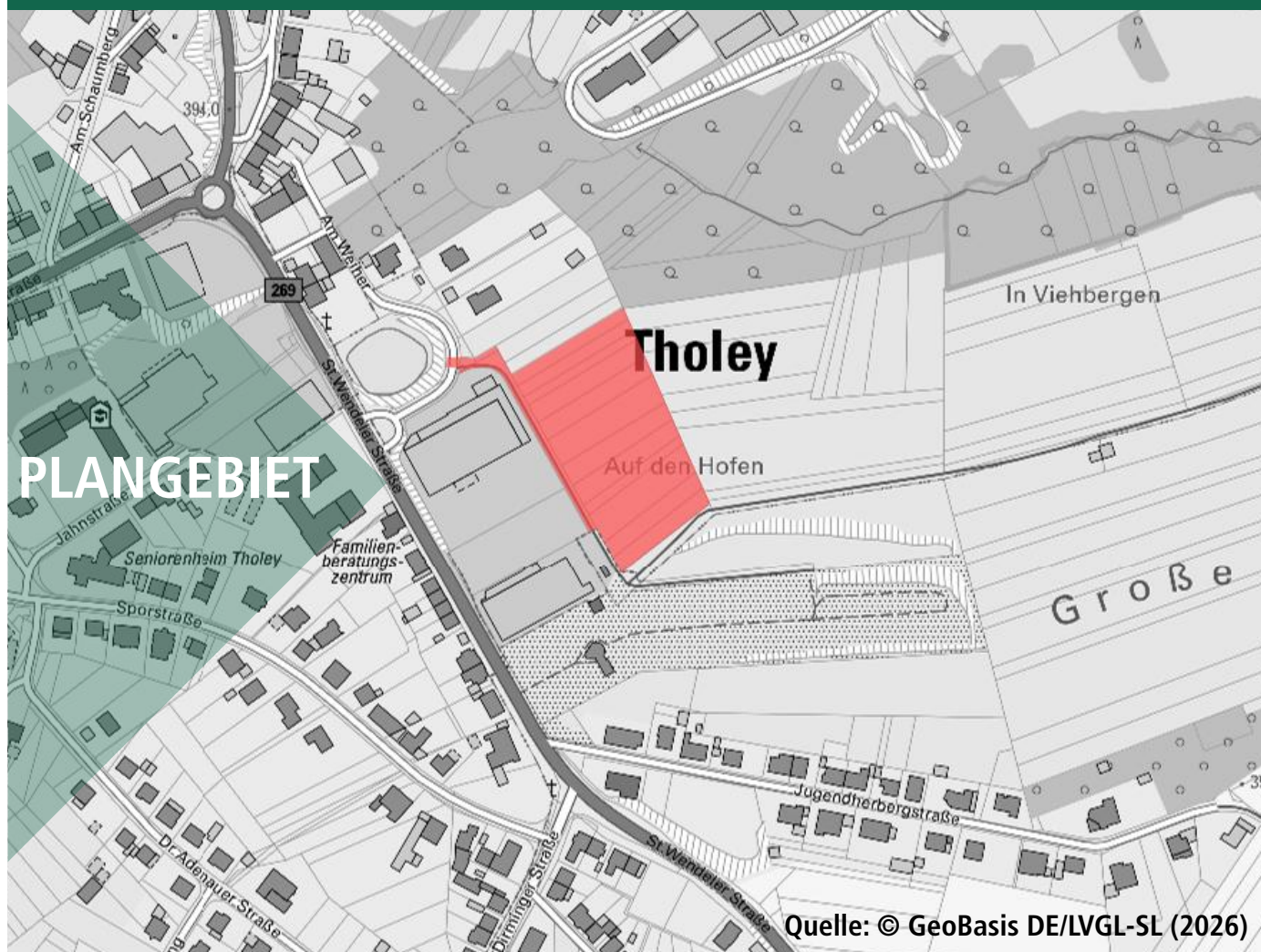


Teil B: Textteil

Seniorenwohnen Am Weiher

Bebauungsplan in der Gemeinde Tholey, Ortsteile Tholey



Bearbeitet im Auftrag der
Gemeinde Tholey
Im Kloster 1
66636 Tholey

Stand der Planung: 22.06.2026

ENTWURF

Als Teil B der Satzung ausgefertigt

Tholey, den ____.

Der Bürgermeister

Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

KERN
PLAN

Gesellschaft für Städtebau
und Kommunikation mbH

1. Art der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO
1.1. Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Seniorenresidenz“	Gemäß § 11 BauNVO wird als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Seniorenresidenz“ festgesetzt. Zulässig sind: - Pflegeeinrichtung, mit insgesamt maximal 84 stationären Pflegeplätzen bzw. betreuten Wohnplätzen, - Teilstationäre Pflegeeinrichtungen (Tagespflege), mit insgesamt maximal 15 Tagespflegeplätzen, - Anlagen für gesundheitliche Zwecke sowie ärztliche und nicht-ärztliche Heilberufe (z.B. Arztpraxen, Therapie-, Physiotherapie- und sonstige Behandlungspraxen), - Anlagen für soziale Zwecke (z.B. Einrichtungen für Kinder- und Jugendbetreuung, Mehrgenerationenangebote), - dem Sondergebiet dienende und untergeordnete Aufenthalts-, Sozial-, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsräume, Anlagen für die Pflege (z. B. Sanitäranlagen), - den Bedürfnissen der Bewohner entsprechende Anlagen für Dienstleistungen und Aktivitäten, wie insbesondere Gruppenbereiche, Anlagen für gemeinschaftliche Aktivitäten und Therapie, Ausstellungsräume, - Anlagen und Praxen für sportliche Zwecke, Wellness, Massage und sonstige Anwendungen sowie für Kosmetik, - Schank- und Speisewirtschaft (z.B. Bistro, Café mit Kiosk, Restaurant), - die für das Sondergebiet erforderlichen Erschließungsstraßen, Wege, Platzbereiche, Stellplatzanlagen (einschließlich Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge und Überdachungen von Stellplätzen zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen).	§ 11 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO
2.1. Grundflächenzahl	Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO auf 0,6 festgesetzt. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, - baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die festgesetzte GRZ durch die in Nr. 1 - 3 genannten Anlagen (§ 19 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauNVO) insgesamt bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO
2.2. Zahl der Vollgeschosse	Die Zahl der Vollgeschosse wird gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO und § 20 BauNVO als Höchstmaß auf maximal 3 Vollgeschosse festgesetzt.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 BauNVO
3. Bauweise	Siehe Plan. Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO sind Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Siehe Plan. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen (z. B. Fahrradabstellanlagen, Wege, Terrassen, Sitzgruppen, Müllsammelplätze). Die zur Versorgung und Entsorgung des Baugebietes dienenden Anlagen sind gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
5. Öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
6. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Mischverkehrsfläche	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
7. Versorgungsflächen / -anlagen	Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität (z. B. Trafo-Station), Wasser (z. B. Druckerhöhungsanlagen) und / oder der E-Mobilität dienen, sind innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 2 BauNVO
8. Private Grünflächen	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 15
9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
9.1.	Minimierung von Flächenversiegelungen und -befestigungen / Ausschluss von Schottergärten: Der Anteil befestigter Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Kfz-Stellplätze sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrt ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen, Fugenpflastersteine oder offenesporiges Wabenfugenpflaster etc.) und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen. Ausnahmen können aus Gründen der Barrierefreiheit zugelassen werden. Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und vegetativ anzulegen. Diese Flächen sind mit gebietseinheimischen Saatgutmischungen oder Gehölzen (Bäume und Sträucher) zu bepflanzen. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind nicht zulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z. B. Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Flächen zulässig. Mineralische Splitabdeckungen ohne zusätzliches Vlies und Folie, die sich z.B. trockenresistenten und insektenfreundlichen Beeten oder Gartenanlagen unterordnen, sind erlaubt.	

9.2.	Insektenfreundliche Beleuchtung: Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind i.S.d. § 41a BNatSchG technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.	
9.3.	Vorgaben zur Gehölzentfernung: Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit von 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen. In Bereichen mit Baumstärken über BHD 30 cm ist der zu entfernende Gehölzbestand vor Baubeginn durch fachkundige Personen auf das Vorkommen besonders und/oder streng geschützter Tierarten zu untersuchen.	
9.4.	Nisthilfen: Je Gebäude sind mindestens zwei Nisthilfen für Gebäudebrüter zu installieren, pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind zu ersetzen.	
9.5.	Biotop- / Gehölzschutz: Die angrenzenden Gehölze und wertgebenden Strukturen (FFH-Lebensraumtypen 6510 (Kennung BT-6508-0659-2022 und BT-6508-0657-2022) und geschütztes Biotop (Kennung GB-6508-5658-2022)) sind während der Bauarbeiten vor Schäden zu schützen. Die DIN 18 920, R SBB 2023 (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege der FLL sind zu beachten. Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommen sollte, ist eine entsprechende Wundversorgung und Behandlung durchzuführen. Die angrenzenden, zum Teil als FFH-LRT erfassten, Grünflächen sind während der Bauarbeiten durch einen Vegetationsschutzzaun oder Kennzeichnung und Sicherung durch Flatter- oder Trassierband vor einem Befahren mit schwerem Gerät und vor Ablagerungen (Baustoffe und andere Gegenstände) sowie anderen möglichen Beeinträchtigungen zu schützen.	
10. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
10.1.	Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als intensiv begrünte Grünflächen anzulegen, sofern sie nicht für Zufahrten, Stellplätze, Wege und Terrassen oder weitere Nebenanlagen benötigt werden. Zulässig sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, eine ansprechende Durchgrünung und eine harmonische und optisch ansprechende Einbindung in das umgebende Siedlungs- und Landschaftsbild zu erreichen. Pro angefangene 150 m² nicht überbauter Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.	

10.2.	Für die Hochstämme sind folgende Arten zu verwenden (Vorschlagsliste): - Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) - Feldahorn (<i>Acer campestre</i>) - Großlaubige Mehlsbeere (<i>Sorbus aria</i>) - Silberlinde (<i>Tilia tomentosa</i>) - Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>) - Winter-Linde / Amerikanische Stadtlinde (<i>Tilia cordata</i>) - Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>) - Hochstämmige Obstbäume Geeignete Sorten von hochstämmigen Obstbäumen sind ausführlich in der Broschüre „Obstsorten für den Streuobstbau in Rheinland-Pfalz“ (2018) (https://www.streuobst-verbindet.de/wp-content/uploads/2021/10/Streuobst_Sortenliste_RLP_2018.pdf) in der Liste mit empfehlenswerten Apfel- und Birnensorten des Verbandes der Gartenbauvereine Saarland (www.gartenbauvereine.de/saarland_rheinland-pfalz/index.php/streuobstsorten) und in der Broschüre „Apfelsorten im Saarland“ des für Umwelt zuständigen Ministeriums des Saarlandes beschrieben. Mindestqualität der Hochstämme: 3-mal verpflanzt, mind. 14-16 cm Stammumfang (StU) gemessen in 1 m Höhe. Bei Gehölzen ist die regionale Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) sicherzustellen. Bei Saatgutmischungen ist darauf zu achten, dass es sich um zertifiziertes Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (UG 9) bzw. „Rheinisches Bergland“ (UG 7) handelt.	
11. Kompensationsmaßnahmen	Das entstehende ökologische Defizit von 87.228 ökologischen Werteeinheiten wird zum einen durch die Maßnahme "Entwicklung eines Laubmischwaldes aus heimischen Laubbaumarten und vielstufigem Waldrand" (Gemarkung Bergweiler, Flur 2, Flurstücke 80/36 und 80/37) und zum anderen durch die Maßnahme "Entwicklung eines submontanen Buchenmischwaldes aus heimischen Laubbaumarten" (Gemarkung Hasborn, Flur 6, Flurstück 332) kompensiert. Die Umsetzung ist durch die selbstverpflichtende Absichtserklärung der Plangeberin gesichert.	§ 9 Abs. 1a BauGB
12. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Seniorenwohnen Am Weiher“ ist in der Planzeichnung festgesetzt.	§ 9 Abs. 7 BauGB

13. Abwasserbeseitigung	- Das Plangebiet ist im Trennsystem zu entwässern. - Das Schmutzwasser ist durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation zu entsorgen. Hierfür steht in der Straße "Am Weiher" ein Mischwasserkanal (DN 250 mm) zur Verfügung. Aufgrund einer möglicherweise nicht ausreichenden Anschlussstiefe ist ggf. eine Druckentwässerung bzw. Hebeanlage erforderlich. - Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist vollständig auf dem Grundstück zu versickern. - Sollte eine Versickerung technisch oder rechtlich nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen auf dem Grundstück zurückzuhalten und einem Vorfluter zuzuleiten. Ein Regenwasserkanal befindet sich in ca. 80 m Entfernung (Gestattung und dingliche Sicherung für Anschluss erforderlich). Eine Einleitgenehmigung für den vorhandenen Regenwasserkanal bedarf einer Veränderungsgenehmigung durch die Untere Wasserbehörde. - Sollten die vorgenannten Beseitigungswege mit unverhältnismäßigem technischem oder wirtschaftlichem Aufwand verbunden sein, ist das anfallende Niederschlagswasser über einen Regenwasserkanal gedrosselt der vorhandenen Kanalisation zuzuführen. - Die erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. - Zur Brauchwassernutzung ist weiterhin die Errichtung von Speichern (z. B. Zisternen) zulässig.	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 SWG
14. Örtliche Bauvorschriften	- Je 10 Betten in der Seniorenresidenz ist ein PKW-Stellplatz nachzuweisen. - Fassaden und Dachflächen können zwecks naturschutzfachlicher Aufwertung und Verbesserung des Mikroklimas begrünt werden. - Dacheindeckungen in glänzenden / reflektierenden Materialien sind unzulässig. - Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus glänzenden / reflektierenden Materialien und Keramikplatten. Ausnahmsweise sind auch andere Materialien zulässig. Eine Fassadenbegrünung ist ausdrücklich erlaubt. - Die Anlage von Böschungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern ist bis zu einer Höhe von 4,0 m zulässig, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. - Innerhalb des Plangebietes sind Einfriedungen (Zäune, Hecken etc.) bis zu einer Gesamthöhe von 2,0 m zulässig. Zufahrtsbereiche sind freizuhalten. - Abfall- und Wertstoffbehälter sind innerhalb der Gebäude oder in vom Straßenraum aus nicht einsehbaren Konstruktionen unterzubringen (z. B. Einhausung in Schränken). Eine sichtwirksame Eingrünung mit hochwachsenden oder rankenden Gehölzen ist ebenfalls zulässig.	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 LBauO
15. Nachrichtliche Übernahme		§ 9 Abs. 6 BauGB

15.1	Waldabstandsfläche (i. V. m. § 14 Abs. 3 LWaldG) Gemäß § 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Die gleichen Abstände sind bei der Neubegründung von Wald zu Gebäuden einzuhalten. Durch die Erweiterung bestehender Gebäude dürfen die gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstandsflächen nicht verkürzt werden. Die Forstbehörde genehmigt Ausnahmen von dem gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstand, wenn 1. der Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und 2. aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht. Dem Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme ist ein Plan beizufügen, aus dem die Flurstücksbezeichnung des Grundstücks sowie die genaue Lage des zu errichtenden Gebäudes auf dem Grundstück hervorgehen. Die Forstbehörde überprüft den Antrag innerhalb von sechs Arbeitstagen nach Eingang auf seine Vollständigkeit und fordert fehlende Angaben und Unterlagen unverzüglich beim Antragsteller an. Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags zu entscheiden; die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb dieser Frist entschieden worden ist.	§ 9 Abs. 6 BauGB
------	--	------------------

Denkmalschutz (i. V. m. §§ 6-10 DSchG SL)

Unweit westlich des Plangebietes sind Siedlungsbefunde des römischen Vicus von Tholey in der Flur „Schlecht Wies“ dokumentiert. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist mit einer Fortsetzung der römischen Siedlung von dort aus nach Osten in das Areal der vorliegenden Planung zu rechnen. Vor diesem Hintergrund ist gemäß §§ 6-10 DSchG SL das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen.

Das Einvernehmen zur Durchführung der geplanten Maßnahme wird unter der Maßgabe folgender denkmalrechtlicher Auflagen gemäß §§ 8 und 10 DSchG SL erteilt:

- Kampfmittelbeseitigung: Die Ergebnisse von Magnetometerprospektionen zur Kampfmitteldetektion sind dem Landesdenkmalamt zeitnah zu übermitteln, um diese frühzeitig auf das Vorhandensein archäologisch relevanter Strukturen überprüfen zu können. Maßnahmen zur Beseitigung von Kampfmitteln mit Bodeneingriffen dürfen ausschließlich unter fachlicher Begleitung durch eine anerkannte archäologische Fachfirma durchgeführt werden.
- Archäologische Untersuchungen: Vor Aufnahme jeglicher Erdarbeiten - ebenso geotechnischer Untersuchungen (Baugrunduntersuchungen) sowie sonstiger geplanter Bodeneingriffe im Zusammenhang mit der Errichtung der projektspezifischen Infrastruktur (z.B. Wege, Lagerflächen, Kabeltrassen) und von Bauwerken - sind Voruntersuchungen und ggf. archäologische Ausgrabungen durchzuführen. Diese umfassen:
 - Voruntersuchungen in Form von Baggerschnitten in einer Breite von mind. 2 m unter Verwendung einer Böschungsschaufel ohne Zinken durch eine Fachperson bzw. -firma. Lage und Umfang der Baggerschnitte sind in der Anlage 1 Schnittplan der Stellungnahme vom 27.03.26 angegeben.
 - Archäologische Ausgrabungen durch eine archäologische Fachfirma bei Auffinden von archäologischen Befunden im Zuge der Voruntersuchungen.
- Genehmigungspflicht für Ausgrabungen: Die Voruntersuchungen sowie ggf. die archäologischen Ausgrabungen bedürfen jeweils einer gesonderten Genehmigung durch das Landesdenkmalamt nach § 8 Abs. 1 und 2 DSchG SL. Die Durchführung der archäologischen Ausgrabung obliegt einer qualifizierten archäologischen Fachfirma.
- Dokumentation: Sämtliche im Zuge der Maßnahmen erhobenen Dokumentationen - einschließlich der Ergebnisse aus der Detektion und Beseitigung von Kampfmitteln sowie etwaiger geotechnischer Untersuchungen (z. B. Bohrkerne) - sind dem Landesdenkmalamt zeitnah in analoger und digitaler Form vorzulegen.

	Im Falle eines unerwartet hohen oder qualitativ hochwertigen Fundaufkommens im Rahmen der Maßnahmen wird der Antragsteller verpflichtet, unverzüglich und vor Abschluss der betreffenden Grabungsmaßnahme eine fachlich qualifizierte Restauratorin oder einen fachlich qualifizierten Restaurator mit dem Schwerpunkt „Archäologisches Kulturgut“ zu beauftragen, die/der für die fachgerechte Bergung und Erstversorgung zur Einlieferung in das Landesdenkmalamt sorgt. Die Beauftragung ist nachzuweisen. Der Restaurator muss Mitglied eines anerkannten Berufsregisters sein oder vergleichbare Qualifikationen nachweisen können. Der Beauftragte hat in einer gesonderten Fachstellungnahme das Vorgehen zur Sicherung, Konservierung und ggf. Restaurierung der Funde zu dokumentieren. Die Stellungnahme ist der zuständigen Behörde spätestens mit der Schlussmeldung der Ausgrabung einzureichen. Alle Kosten der Beauftragung gehen zu Lasten des Antragstellers. Eine Wiederaufnahme der Grabung bzw. Weiterführung ist von der Zustimmung der zuständigen Denkmalbehörde abhängig, wenn die Restaurierungsmaßnahmen nicht fristgerecht oder nicht fachgerecht durchgeführt wurden. Die Kosten sämtlicher bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen - einschließlich der Kosten für die konservatorische Sicherung und Dokumentation der Funde und Befunde sowie etwaiger durch diese Maßnahmen verursachter zeitlicher Verzögerungen - trägt der Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren gemäß § 16 Abs. 5 DSchG SL. Als zumutbar ist grundsätzlich ein Erstattungsbetrag in Höhe von 5 Prozent der Gesamtkosten des Vorhabens anzusehen. Eine konkrete Entscheidung erfolgt einzelfallbezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche durch die archäologischen Untersuchungen und Maßnahmen verursachten Schäden (insbesondere an Grundstücken, Einrichtungen oder in Bezug auf den Bauablauf) im Verantwortungsbereich des Bauherrn bzw. Veranlassers liegen. Eine Haftung des Landesdenkmalamts für Schäden, die im Zusammenhang mit den denkmalpflegerischen Maßnahmen entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.	§ 9 Abs. 6 BauGB
16. Hinweise		
16.1	Altlasten - Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.	
16.2	Bodenschutz - Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist bei der Erschließung auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Die Bodennarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodennarbeiten“) und DIN 19639 („Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“) durchzuführen. Die vorhandenen Oberböden sind abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und an den zu begrünenden Freiflächen wieder einzubauen. Überschüssige Oberböden sind an anderer Stelle zu verwerten. Zudem sollen während der Bauphase Fahrzeuge eingesetzt werden, die über eine geringe Radlast verfügen und damit bodenschonend sind.	
16.3	Denkmalschutz - Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 DSchG) wird hingewiesen. Auf § 28 DSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.	

16.4	Erneuerbare Energien - Es sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung jeweils geltenden Vorschriften zur Installation erneuerbarer Energien zu beachten, welche über die Vorgaben dieses Bebauungsplanes hinausgehen können (s. auch LBO zu PV-ready-Pflicht, PV auf Dächern gewerblicher Gebäude, Überdachung gewerblicher Stellplätze, etc.).	
16.5	Hochwasserschutz / Starkregen - Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. - Die kommunalen Unterlagen hierzu (Starkregengefahrenkarten, Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept) sind zu berücksichtigen.	
16.6	Kampfmittel / Munitionsfunde - In Bebauungsplanverfahren erfolgen keine Bewertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes mehr zur Gefahr von Bauvorhaben durch Vorhandensein von Kampfmitteln / Munitionsfunden. Dies ist im Zuge der weiteren Detailplanung eigenverantwortlich bei der Fachbehörde anzufragen oder eine Klärung durch eine zu beauftragende Fachfirma herbeizuführen.	
16.7	Stellplatzbegrünung - Es ist zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung die Saarländische Landesbauordnung (LBO) zu Stellplatzbegrünung zu beachten.	
16.8	Deutsche Telekom Technik GmbH - Im Geltungsbereich (Straßenverkehrsfläche) befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Zu beachten: Schreiben Deutsche Telekom Technik GmbH vom 04.03.2026.	
16.9	energis-Netzgesellschaft mbH - Im Geltungsbereich (Straßenverkehrsfläche) befinden sich Niederspannungskabel für Strom-Netzanschlüsse und Straßenbeleuchtungskabel der energis. Zu beachten: Schreiben energis-Netzgesellschaft mbH vom 09.03.2026.	
16.10	Oberbergamt des Saarlandes - Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Zu beachten: Schreiben Oberbergamt des Saarlandes vom 24.03.2026.	
16.8	Normen, Richtlinien - Die Einsicht der verwendeten Normen, Richtlinien und Stellungnahmen ist im Bauamt der Gemeinde Tholey möglich.	